Accounting Standards Committee of Germany



© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15		
Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de			
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.						

Gemeinsamer FA - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	30. Sitzung Gemeinsamer FA / 21.10.2022 / 08:00 – 10:00 Uhr	
TOP:	01 – RefE: Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen	
Thema:	RefE des BMJ zur Umsetzung der pCbCR-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2021/2101)	
Unterlage:	30_01_Gem-FA_RefE_pCbCR_CN	

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand	
30_01	30_01_Gem-FA_RefE_pCbCR_CN	Cover Note	
30_01a	30_01a_Gem-FA_RefE_pCbCR_Sitzungs-unterlage	Sitzungsunterlage: Übersicht über RefE	
30_01b	30_01b_Gem-FA_RefE_pCbCR_DRSC- Briefing_Paper	DRSC-Kurzübersicht über RefE	
30_01c	30_01c_Gem-FA_RefE_pCbCR_RefE	RefE des BMJ	
30_01d	30_01d_Gem-FA_RefE_pCbCR_DRSC- Stellungnahme_pCbCR-Richtlinienentwurf	DRSC-Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag von 2016	

Stand der Informationen: 12.10.2022

2 Ziele der Sitzung

Der Gemeinsame Fachausschuss (Gem FA) wird über die Inhalte des am 30. September 2022 veröffentlichten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (RefE, Unterlage 30_01c) informiert. Zu diesem RefE können bis zum 31. Oktober 2022 Stellungnahmen abgegeben werden. Der Mitarbeiterstab plant in der Sitzung aufgrund zeitlicher Restriktionen inhaltliche Prioritäten zu setzen, um eine Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2022 an das BMJ versenden zu können.



- Als Grundlage für diese Sitzung dient vordergründig die Unterlage 30_01a, wobei die Unterlage 30_01b einen Kurzüberblick über ausgewählte Inhalte des RefE bietet. Sofern von Seiten des Gem FA keine anderen Ansichten geäußert werden, soll der Fokus auf die in der Unterlage 30_01a gelb markierten Teilaspekte (Folien 5, 9, 11, 29, 31, 34, 37, 39) der folgenden Themen des RefE gelegt werden:
 - 1. Kosten für Unternehmen,
 - 2. Persönlicher Anwendungsbereich (§§ 342 bis 342f HGB-E),
 - 3. Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342g bis 342 l HGB-E),
 - 4. Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften (§§ 3420 und 342p HGB),
 - 5. Abschlussprüfung (§§ 317 Abs. 3b und 322 Abs. 1 Satz 4 HGB-E) und
 - 6. Sonstiges.
- 4 In Folie 5 der Unterlage 30_01a sollen dem Gem FA die Fragen des BMJ zum RefE vorgestellt werden.
- In Folie 9 der Unterlage 30_01a soll dem Gem FA die Frage gestellt werden, ob das Ziel einer klareren und weiteren Definition verbundener Unternehmen in § 271 Abs. 2 HGB-E erfüllt wurde.
- In Folie 11 der Unterlage 30_01a soll dem Gem FA die Frage gestellt werden, ob die Umsatzerlösdefinition in § 342b Abs. 4 HGB-E konzeptionell einheitlicher gestaltet werden sollte, da § 342b
 Abs. 4 Nr. 1 HGB-E auf eine bereits in deutsches Recht umgesetzte EU-Richtlinie, § 342b Abs.
 4 Nr. 2 HGB-E auf allgemeine handelsrechtliche Vorschriften und § 342b Abs. 4 Nr. 3 HGB-E auf konkrete handelsrechtliche Vorschriften verweist. Möglicherweise wäre eine einheitliche Verweistechnik vorteilhafter.
- 7 In Folie 29 der Unterlage 30_01a soll dem Gem FA die Frage gestellt werden, ob der unbestimmte Rechtsbegriff "erheblicher Nachteil" in § 342k HGB-E konkretisiert werden sollte.
- 8 In Folie 31 der Unterlage 30_01a soll dem Gem FA die Frage gestellt werden, ob die Möglichkeit in Art. 48c Abs. 7 Bilanzrichtlinie explizit in das HGB aufgenommen werden sollte.
- 9 In Folie 34 der Unterlage 30_01a soll dem Gem FA die Frage gestellt werden, ob auch die fehlerhafte Erstellung der Erklärung, dass das unverbundene Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat bzw. das oberste Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat keinen ordnungsgemäßen

Ertragssteuerinformationsbericht zur Verfügung gestellt hat unter die Bußgeldvorschriften fallen soll.

- In Folie 37 der Unterlage 30_01a soll dem Gem FA die Frage gestellt werden, ob der Abschlussprüfer nicht auch die Veröffentlichung des Ertragsteuerinformationsberichts auf der Unternehmensinternetseite prüfen sollte. Dies könnte nach dem Wortlaut des Art. 48f Bilanzrichtlinie notwendig sein.
- In Folie 39 der Unterlage 30_01a soll dem Gem FA die Frage gestellt werden, ob in die DRSC-Stellungnahme ein Hinweis auf den Koalitionsvertrag aufgenommen werden soll, der sich für die Veröffentlichung von Synopsen bei neuen Gesetzesvorhaben ausspricht, gerade im Hinblick auf den kommenden Regierungsentwurf.

3 Bisherige Aktivitäten des DRSC

Das DRSC hatte am 27. Mai 2016 eine Stellungnahme an das BMJ zum Richtlinienentwurf veröffentlicht (Unterlage 30_01d). Zudem wurde am 10. Oktober 2022 ein Briefing Paper über ausgewählte Inhalte des RefE veröffentlicht (Unterlage 30_01b).